



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Osnabrücker Straße“ der Stadt Fürstenau und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Zeit vom 03. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026.

A) Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 83 „Gewerbegebiet Osnabrücker Straße“ aufzustellen.

In seiner Sitzung am 18.11.2025 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau nunmehr beschlossen auf Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, in dem bislang überwiegend unbebauten Areal zwischen der „Osnabrücker Straße“ und der Straße „Utdrift“ einen Bebauungsplan aufzustellen, um diesen Bereich einer Nutzung überwiegend als Gewerbegebiet zuzuführen. Dies soll mithilfe einer umfangreichen Überarbeitung der derzeitig geltenden Bebauungspläne Nr. 53 „Gewerbegebiet Utdrift“ und Nr. 57 „Gewerbegebiet Sellberg-Utdrift“ ermöglicht werden.

Das ca. 23 ha große Plangebiet liegt östlich der Ortslage Fürstenau südlich der B 214 „Osnabrücker Straße“ und schließt östlich an das bereits überwiegend bebaute Gewerbegebiet „Utdrift“ an.

Da das Plangebiet in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Samtgemeinde Fürstenau bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist und auch künftig überwiegend die Festsetzung eines Gewerbegebiets vorgesehen ist, ist keine Änderung erforderlich und der Bebauungsplan gilt gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 (unmaßstäblich):



Der Aufstellungsbeschluss der Stadt Fürstenau vom 11.03.2025 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbegebiet Osnabrücker Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

B) Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung besteht die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

03. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026

im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer-Nr. 61, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden öffentlich dargelegt. Dabei wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Die Planunterlagen können auch eingesehen und abgerufen werden unter:

<https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/>

Es wird darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme unter der vorgenannten Internetadresse zu nutzen.

Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fürstenau sollte nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung erfolgen (Frau Barlage, Telefon-Nr.: 05901/9320-61). Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch unter der v. g. Telefonnummer gestellt werden.



W ü b b e l
Stadtdirektor

